

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Société cynologique suisse  
Società cinologica svizzera



**WETTKAMPFORDNUNG**  
**der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG**  
für die Sportarten

**Agility Mobility Obedience**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**



## **1. EINLEITUNG**

Die Wettkampfordnung (WO) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG für die Sportarten Agility Obedience Mobility ist massgebend für die in der Schweiz stattfindenden Wettkämpfe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience und deren Mitglieder. Es regelt das Verhalten der Teilnehmer an allen Agility Meetings, Obedience Prüfungen und Mobility Veranstaltungen und umschreibt die einzelnen Reglemente der Sportarten.

In allen Texten der Wettkampfordnung wird zur Vereinfachung auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet.

Im Zweifelsfalle gilt für die gesamte Wettkampfordnung die deutsche Fassung.

## **2.ORGANE**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience werden durch die Statuten der SKG bestimmt. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Organe und Mitglieder werden ebenso durch die Statuten der SKG geregelt.

### **2.1 TKAMO**

Die Technische Kommission der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience setzt sich aus 7-9 Mitgliedern zusammen und ist für die Durchführung von Wettkämpfen und die Einhaltung der Reglemente der Sportarten Agility Mobility Obedience verantwortlich

### **2.2 WETTKAMPFRICHTER UND JUGE ARBITRE**

über die Zulassung, Ausbildung, Prüfung und den Einsatz der Wettkampfrichter und Juge-Arbitre für die Sportarten Agility und Obedience bestimmt das separate Reglement der jeweiligen Sportarten.

Die Wettkampfrichter und Juge-Arbitre werden von der TKAMO bestimmt.

### **2.3 ÜBUNGS- UND WETTKAMPFLEITER**

Die TKAMO veranstaltet periodisch Kurse für die Ausbildung von Übungsleitern in den Sportarten Agility und Obedience sowie von Wettkampfleitern für Obedience.



### **3. BEGRIFFSDEFINITIONEN**

#### **3.1 REGLEMENTARISCHE BEGRIFFE**

SKG Wettkampfordnung WO  
Regelwerk der SKG für Agility Mobility Obedience

Reglement  
Regelwerk einer Sportart

Weisung  
Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen

Pflichtenheft  
Umschreibung und Anordnung für die Ausführung  
von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Reglementen und Weisungen

Wettbewerbe  
Agility Meetings, Obedience Wettkämpfe  
Mobility Veranstaltungen

Wettbewerbsveranstalter  
SKG-Sektionen, die Wettbewerbe veranstalten

#### **3.2 BEGRIFFE DER SPORTARTEN**

Agility Meeting  
Gesamtheit aller offiziellen Wettbewerbe und Spiele  
einer Agility Veranstaltung

Mobility Veranstaltung  
Gesamtheit eines offiziellen Wettbewerbes  
einer Mobility Veranstaltung

Obedience Wettkampf  
Gesamtheit eines offiziellen Wettbewerbes einer Obedience Veranstaltung

alle weiteren Sportarten spezifischen Begriffe sind in deren Reglementen aufgeführt

#### **3.3 ALLGEMEINE BEGRIFFE**

Lizenz  
berechtigt zur Zulassung zu Agility Meetings und Obedience Wettkämpfen. Wird jährlich erneuert.

Leistungsheft  
ist der Ausweis über erbrachte Leistungen an  
Agility Meetings und Obedience Wettkämpfen

SHSB  
Schweizerisches Hundestammbuch

FCI  
Federation Cynologique Internationale



#### **4. VERANSTALTUNG VON WETTBEWERBEN**

Wettbewerbe können nur durch die TKAMO,

SKG-Lokalsektionen oder Rasseclubs veranstaltet werden.

Schweizermeisterschaften und Qualifikationen zu FCI Europa- und Weltmeisterschaften sowie zu anderen wichtigen internationalen Veranstaltungen werden durch die TKAMO nach vorheriger Ausschreibung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG an

SKG-Lokalsektionen oder Rasseclubs vergeben.

Die Veranstalter müssen die in den Reglementen der einzelnen Sportarten aufgeführten speziellen Bedingungen beachten und einhalten.

#### **4.1 ANMELDUNG UND GENEHMIGUNG EINES WETTBEWERBS**

Alle Wettbewerbe müssen vor deren Veröffentlichung durch den Veranstalter, und mindestens 10 Wochen vor dem Meldeschluss, mit dem entsprechenden Formular für Wettkämpfe an das Sekretariat der TKAMO gemeldet werden oder direkt im elektronischen Wettkampf Informationssystem der TKAMO eingegeben werden. Sie werden in der "rollenden Agenda" aufgeführt die auf dem TKAMO-WEB laufend aktualisiert und in jeder Ausgabe der offiziellen Informationsorgane der SKG publiziert wird.

#### **4.2 AUSSCHREIBUNG EINES WETTBEWERBS**

Die Ausschreibung von Wettbewerben im „Wettkampfkalender der TKAMO“ erfolgt ausschliesslich durch die dafür zuständige Stelle der TKAMO.

Vorbedingung für die Ausschreibung ist, dass der Veranstalter seine Verpflichtungen gegenüber der TKAMO erfüllt hat.

Schweizer Meisterschaften, Qualifikationen zu internationalen Wettkämpfen sowie in der Schweiz stattfindende internationale Wettkämpfe müssen in beiden offiziellen Publikationsorganen ausgeschrieben werden.

Die Ausschreibung der übrigen Wettkämpfe erfolgt je in dem offiziellen Publikationsorgan, das der Sprache des Prüfungsanmeldeformulars inkl. Inhalt entspricht.

Formular und Inhalt müssen in der gleichen Sprache verfasst sein – als Ausnahme gilt das Tessin.

Sistierungen, Umstellungen oder Ergänzungen von Wettkämpfen sind der zuständigen Stelle der TKAMO unverzüglich in schriftlicher Form und vor dem Wettkampf zu melden.

Die TKAMO kann zu den Ausschreibungen eines Wettbewerbs Weisungen erlassen.



## **5. ZULASSUNG ZU DEN WETTBEWERBEN**

Alle Hunde müssen die am Austragungsort herrschenden veterinärmedizinischen Anforderungen erfüllen. Der Hundeführer muss sich gemäss Ausschreibung anmelden und unter dem Namen einer SKG Sektion starten, dessen Mitglied er ist.

Der organisierende Verein hat das Recht Absagen zu erteilen.

### **5.1 AGILITY UND OBEDIENCE**

Zur Teilnahme an Agility und Obedience Wettbewerben sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen :

- Es ist ein auf den Hund ausgestelltes gültiges Leistungsheft sowie eine gültige Lizenz vorzuweisen
- Der Teilnehmer muss Mitglied einer SKG Sektion sein
- Teilnehmer mit Wohnsitz im Ausland müssen ein durch einen FCI-anerkannten Landesverband ausgestelltes Leistungsheft, resp. eine Lizenz vorweisen
- An FCI-Welt- und Europameisterschaften und Qualifikationen zu den FCI-Welt- und Europameisterschaften können nur Hunde mit einem Leistungsheft gemäss Ziff. 6.1.1 teilnehmen
- Am gleichen Tag darf mit demselben Hund nur ein Wettkampf pro Sportart absolviert werden.

### **5.2 MOBILITY**

An den Mobility Veranstaltungen können teilnehmen :

Sämtliche Teilnehmer mit einem Hund mit oder ohne Abstammungsurkunde.

Die Teilnahme ist nicht an die SKG-Mitgliedschaft gebunden.

### **5.3 AUSSCHLUSS VON DER TEILNAHME AN WETTBEWERBEN**

Von der Teilnahme an Wettbewerben sind ausgeschlossen:

a) Hunde, welche bei einer allfälligen Tierarztkontrolle ausgeschieden werden.

b) Hunde, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen für Impfungen nicht eingehalten wurden.

c) Hunde, welche gemäss der Beurteilung des Richters

verletzt oder physisch offensichtlich nicht zur Bestreitung eines Wettbewerbs in der Lage sind.

Diese Hunde können vom Richter vor Ort ausgeschlossen werden.

Im Zweifelsfall gilt der Entscheid eines beizuziehenden Tierarztes.

Die Kosten für die Untersuchung gehen zu Lasten des Hundeführers.

d) Läufige Hündinnen.

Ausnahme: zu den Qualifikations- und Finalläufen zu Weltmeisterschaften oder anderen internationalen Meisterschaften und den Qualifikations- und Finalläufen zur Schweizermeisterschaft oder regionalen Meisterschaften sind läufige Hündinnen zugelassen, müssen jedoch immer als letzte starten.

Läufige Hündinnen sind möglichst abseits vom Veranstaltungs-Gelände zu halten.

e) trächtige Hündinnen sind zum Schutz der Hündin und der ungeborenen Welpen ab der abgeschlossenen fünften Woche nach dem Deckakt von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen.

Hündinnen mit Welpen sind bis und mit der achten Woche nach der Geburt der Welpen von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen.

Während dieser Schutzzeiten ist die aktive Teilnahme am Training untersagt.



## **6. LEISTUNGSHEFTE UND LIZENZEN**

Die für die Zulassung zu den Wettbewerben benötigten Leistungshefte und Lizenzen für Agility und Obedience werden vom Sekretariat der TKAMO ausgestellt.

Das Leistungsheft pro Hund ist zeitunabhängig und kann mehrmalig ausgestellt werden.

Die Lizenz auf den Hund lautend wird jährlich erneuert.

### **6.1 LEISTUNGSHEFTE**

#### **6.1.1 HUNDE MIT SKG/FCI ANERKANNTEN ABSTAMMUNGSURKUNDEN**

Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde.

Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Ausstellung des Leistungsheftes verweigern.

Die Nummer der FCI Abstammungsurkunde wird ins Leistungsheft eingetragen.

Hunde die an den Weltmeisterschaften der FCI starten müssen min. 1 Jahr vor der Teilnahme im SHBS eingetragen sein.

#### **6.1.2 HUNDE OHNE ODER MIT NICHT SKG/FCI- ANERKANNTEN ABSTAMMUNGSURKUNDEN**

Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages sowie dem Zusatzantrag für Hunde ohne oder mit nicht SKG/FCI-anerkannten Abstammungsurkunden.

Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Ausstellung des Leistungsheftes verweigern.

Im Leistungsheft erfolgt ein entsprechender Hinweis darauf, dass auf den Hund keine oder eine nicht SKG/FCI-anerkannte Abstammungsurkunde ausgestellt ist.

Jeder Hundehalter kann für mehrere Hunde ohne Abstammungsurkunden eine Lizenz beantragen.

Die TKAMO erlässt Weisungen für die Zulassung von Hunden ohne oder mit nicht SKG/FCI-anerkannter Abstammungsurkunde.

### **6.2 LIZENZ**

Mit der Ausstellung des Leistungsheftes erhält der Hund eine Lizenznummer die im Leistungsheft eingetragen wird und an den Hund gebunden ist.

Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Erteilung einer Lizenz verweigern.

Die Lizenz wird jährlich erneuert und verrechnet.



## **7. SANKTIONEN, BESCHWERDEN UND REKURSE**

### **7.1 SANKTIONEN**

Die TKAMO kann gegen Personen oder Hunde, Wettbewerbsveranstalter (SKG-Sektionen) oder Organisatoren von Wettbewerben, die der vorliegenden Wettkampfordnung oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKAMO keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKAMO bzw. des Sporthundewesens schädigen, von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Annullation von Wettbewerbsergebnissen;
- c) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Teilnahme an schweizerischen und ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettbewerben;
- d) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Veranstaltung oder Organisation und Durchführung von FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettbewerben oder sonstigen Veranstaltungen;
- e) Befristetes oder unbefristetes Verbot, mit bestimmten Hunden an schweizerischen oder ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettbewerben teilzunehmen.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Vorbehalten bleibt die Anzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann die TKAMO provisorische Verbote gemäss vorstehender lit. c - e verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Hunde, die an Wettbewerben aggressives Verhalten zeigen, können durch die TKAMO mit sofortiger Wirkung provisorisch für jeglichen Wettbewerb gesperrt werden. Die provisorische Sperrung dauert bis zur definitiven Entscheidung der TKAMO. Das Leistungsheft ist durch die TKAMO einzuziehen. Die betroffenen Hunde sind in der Regel durch die TKAMO zu überprüfen. Die Überprüfung ist innert nützlicher Frist vorzunehmen. Die Überprüfung erfolgt durch ein Mitglied der TKAMO und einen oder mehrere von ihm bestimmte Experten. Die Vorführung des Hundes geschieht durch die gleiche Person, die den Hund geführt hat, als dessen aggressives Verhalten festgestellt wurde. Die Experten erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der TKAMO. Die Kosten der Überprüfung gehen zulasten des betroffenen Hundeführers. Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen.

Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- - Fr. 1'000.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigersteller leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

Sanktionen gemäss vorstehender lit. c) - e) werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.



## **7.2 BESCHWERDEN**

### **7.2.1 ALLGEMEINES**

Beschwerden über Vorkommnisse an Wettbewerben gegen Hundeführer, Wettbewerbsleiter, Richter, und deren Organe sind wenn immer möglich an Ort und Stelle zu erledigen.

Kann anlässlich der Veranstaltung keine Einigung erzielt werden, so steht innert 30 Tagen seit Durchführen der Veranstaltung die Beschwerde beim Präsidenten der TKAMO zuhanden der TKAMO offen.

Die Beschwerde hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer betroffen ist.

Innert der Beschwerdefrist ist eine Gebühr von

CHF 100.00 auf das Postkonto 01-4520-9 der TKAMO einzuzahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- - Fr. 1'000.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Beschwerdeentscheid befunden. Die Parteien eines Beschwerdeverfahrens tragen die Kosten im Verhältnis ihres Obsiegens oder Verlierens. Bei vollumfänglicher Gutheissung der Beschwerde wird die vom Beschwerdeführer geleistete Gebühr zurückerstattet.

### **7.2.2 RICHTERENTSCHEIDE**

Richterentscheide sind grundsätzlich nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Vorbehalten bleiben Beschwerden bei Vorliegen eines Formfehlers in der Anwendung der einschlägigen Reglemente, Weisungen oder Pflichtenhefte.

## **7.3 REKURSE**

Gegen Sanktions- und Beschwerdeentscheide der TKAMO steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.